

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. März 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0008-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3480/J betreffend "der Handelsabkommen CETA, TTIP, TiSA die vorliegen bzw. in Verhandlung sind", welche die Abgeordneten Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen am 20. Jänner 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

## **CETA**

### **Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Die Bilanz des Güter- und Dienstleistungsverkehrs zeigt einen konstanten Überschuss im österreichischen Handel mit Kanada auf. Seit dem Jahr 2006, für das laut Österreichischer Nationalbank (OeNB) diese Daten erstmalig verfügbar sind, liegt dieser im Bereich zwischen € 400 und € 500 Mio. Mit einer überdurchschnittlichen Steigerung von 5,4 % erreichten die österreichischen Warenexporte 2013 € 918 Mio., denen Importe von € 457 Mio. gegenüberstanden. Damit hat das Warenverkehrsvolumen einen neuen Höchststand erreicht. Im gleichen Jahr stiegen die österreichischen Dienstleistungsexporte um rund 0,5 % auf € 185 Mio.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Außenwirtschaftspolitische Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen wie etwa im Rahmen der Internationalisierungsoffensive, gleichzeitig aber auch der Abbau von Handelshemmnissen

im Rahmen internationaler Abkommen, dienen dem Ziel, Leistungsbilanzdefizite zu vermeiden.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die Verpflichtungen aus dem CETA-Übereinkommen betreffen grundsätzlich nur Vergaben oberhalb des Schwellenwertes. Die Schwellenwerte des CETA - Übereinkommens sind in Sonderziehungsrechten (SDR) angegeben und entsprechen grundsätzlich den EU-Schwellenwerten aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und damit den Schwellenwerten des österreichischen Bundesvergabegesetzes. Die Euro-Werte für die entsprechenden SDR-Schwellenwerte werden von der Europäischen Kommission für jeweils zwei Jahre festgelegt. Die entsprechenden Werte für Auftragsvergaben im Zeitraum 2014/2015 wurden im BGBl. II Nr. 513/2013 vom 30. Dezember 2013 veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nachstehender Geltungsbereich aus dem CETA-Übereinkommen (Kapitel X - Punkt 21 des konsolidierten Textes; Angabe der Schwellenwerte in SDR):

Für Bauvorhaben: 5.000.000

Der Schwellenwert gilt für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß Annex 1 zu Kapitel X (zentrale Beschaffungsstellen), Annex 2 zu Kapitel X (Abschnitt 1 subföderaler Bereich, Abschnitt 2 Körperschaften öffentlichen Rechts) und Annex 3 zu Kapitel X (Sektoren)

Für Waren und Dienstleistungen:

- 130.000 für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß Annex 1 zu Kapitel X
- 200.000 für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß Annex 2 zu Kapitel X/Abschnitt 1 sowie Annex 2 zu Kapitel X/Abschnitt 2 für den Bereich der Spitäler, Schulen, Universitäten, und Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen
- 335.000 für alle anderen öffentlichen Auftraggeber gemäß Annex 2 zu Kapitel X/Abschnitt 2 sowie
- 400.000 für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß Annex 3 zu Kapitel X

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Der Geltungsbereich des CETA-Übereinkommens für die Beschaffungen von Waren ist in Annex 4 zum Kapitel X (Punkt 21 des konsolidierten Textes) festgelegt.

Der Geltungsbereich des CETA-Übereinkommens für Beschaffungen von Dienstleistungen ist in Annex 5 zu Kapitel X (Punkt 21 des konsolidierten Textes) festgelegt.

Der Geltungsbereich des CETA-Übereinkommens für Beschaffungen von Bauleistungen ist in Annex 6 zum Kapitel X (Punkt 21 des konsolidierten Textes) festgelegt.

Der jeweilige Geltungsbereich gilt für alle öffentlichen Auftraggeber gemäß Annex 1, Annex 2 und Annex 3.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Unabhängig von CETA sind Kanada und die EU - und damit auch Österreich - langjährige Vertragsparteien des GPA. Die GPA-Bestimmungen wurden durch die Implementierung der EU-Vergaberichtlinien auch im österreichischen Bundesvergabegesetz umgesetzt. Das CETA-Übereinkommen übernimmt im Bereich der Vergaberegulungen die GPA-Bestimmungen. Dadurch ergeben sich durch CETA grundsätzlich keine Änderungen in den Vergabebestimmungen selbst.

Durch CETA müssen nunmehr jedoch auch subföderale Beschaffungsstellen einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts kanadische Bieter bei Vergaben nicht diskriminierend behandeln.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Die in CETA verankerte sogenannte "labour clause" gewährleistet, dass kanadische Dienstleistungserbringer bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die Bestimmungen des Einsatzortes betreffend Arbeits- und Sozialversicherungsbestimmungen, inklusive Vorschriften hinsichtlich Mindestlöhnen und kollektivvertrag-

lichen Löhnen und Gehältern, bedingungslos einhalten müssen (Gast- bzw. Zielland-Prinzip). Somit findet natürlich auch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz auf kanadische Dienstleistungserbringer Anwendung.

**Antwort zu den Punkten 8 und 15 der Anfrage:**

Es steht gleich wie für rein österreichische Sachverhalte der Rechtsweg zum Arbeits- und Sozialgericht offen.

**Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:**

Eine Nichteinhaltung von Ausschreibungsverpflichtungen bedeutet grundsätzlich einen Verstoß gegen die anwendbaren Vergabebestimmungen. Auf Verstöße gegen Bestimmungen des CETA findet Kapitel 33 des CETA-Übereinkommens Anwendung.

ISDS-Verfahren gelangen in diesem Bereich nicht zur Anwendung.

**Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:**

Die Ratchet Klausel (Sperrklinkenmechanismus) gilt für Maßnahmen, die in Annex II zu Punkt 35 des konsolidierten Textes (Ausnahmen für künftige Maßnahmen) aufgenommen sind, ausdrücklich nicht. Für Dienstleistungen, die - vom Gesichtspunkt der kommunalen Daseinsvorsorge aus betrachtet - als kritisch einzustufen sind, wie etwa Wasserversorgung, öffentlich finanzierte Bildung, Gesundheit oder soziale Dienste, gibt es im CETA umfassende Annex II-Ausnahmen. Außerdem ist auch die horizontale "public utilities"-Ausnahme für öffentliche Monopole und Exklusivrechte ohne sektorielle Eingrenzung im erwähnten Annex II aufgeführt, unterliegt also ebenfalls nicht der Ratchet Klausel. CETA entfaltet daher keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Aus Art. 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt sich grundsätzlich, dass sämtliche internationalen Übereinkünfte der Union uneingeschränkt am Maßstab der europäischen Grundrechte und nunmehr der Charta zu messen sind. Dem alleinigen Maßstab der europäischen Grundrechte unterliegen auch "gemischte Abkommen", die von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam in Bereichen geteilter Zuständigkeit geschlossen werden (siehe dazu Meyer (Hrsg.), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, Rz 16 zu Art. 51).

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialstandards sind grundsätzlich im Nachhaltigkeitskapitel (Kapitel XX des veröffentlichten konsolidierten Textes) enthalten. Als wichtiger Verhandlungserfolg kann hervorgehoben werden, dass das Nachhaltigkeitskapitel ein integraler Bestandteil der Freihandelsvereinbarung ist und nicht, wie ansonsten von Kanada gehandhabt, als separater Teil in Kraft gesetzt wird.

Die im Nachhaltigkeitskapitel hinsichtlich Arbeitsstandards eingegangenen Verpflichtungen zielen auf ein hohes Umsetzungsniveau bei der Implementierung von inter-nationalen Arbeitsstandards einschließlich der ILO-Kernübereinkommen ab und beziehen auch Verpflichtungen zur Ratifikation noch ausständiger ILO-Kernübereinkommen ein. Darüber hinaus wird gesondert auch auf gemeinsame Ziele und Verpflichtungen bei Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einschließlich Arbeitsinspektionen eingegangen.

Im Nachhaltigkeitskapitel ist weiters explizit das Recht der Vertragsparteien zur Festlegung der eigenen Normen und Gesetze ("right to regulate") festgeschrieben. Das Nachhaltigkeitskapitel enthält zudem Verpflichtungen zur Überwachung der Bestimmungen unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft (Einrichtung nationaler beratender Gruppen, gemeinsames Forum der Zivilgesellschaft).

Das Nachhaltigkeitskapitel ist einem speziellen Mechanismus zur Regelung von Differenzen bei mangelnder Umsetzung der Verpflichtungen unterworfen. Angelegenheiten, die nicht über Konsultationen bereinigt werden können, werden einem unabhängigen Expertenpanel zugewiesen. Anders als bei bisherigen Freihandelsvereinbarungen der EU enthält CETA im Bereich der Arbeitsstandards außerdem einen Review-Mechanismus, sollte sich die Regelung von Differenzen mittels Expertenpanel nicht als ausreichend effizient herausstellen.

### **Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Eine Studie des Kompetenzzentrums "Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft" (FIW) mit dem Titel "Modeling the Effects of Free Trade Agreements between the EU and Canada, USA and Moldova/Georgia/Armenia on the Austrian Economy: Model Simulations for Trade Policy Analysis", erschienen im FIW Report Nr. 3 vom Jänner 2013, errechnet bei einer kombinierten Anwendung beider Abkommen (TTIP und CETA) langfristig positive Effekte von fast 2% des BIP.

### **Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Die hier angesprochene Studie der Tufts University, deren deutscher Titel "Europäische Desintegration, Arbeitslosigkeit und Instabilität" (Capaldo, Oktober 2014) lautet, basiert auf dem UN Global Policy Model zur Berechnung ökonomischer Effekte. Dieses Makro-Modell berücksichtigt nicht die Effekte der Abschaffung von Zöllen und anderen Handelshemmnissen und scheint daher wenig geeignet für die Vorhersage der Effekte von Freihandelsabkommen, die genau darauf abzielen.

### **Antwort zu den Punkten 18 und 21 der Anfrage:**

Derzeit befindet sich das Abkommen im Stadium der rechtlichen Prüfung ("legal scrubbing") durch die Rechtsexpertinnen und -experten der EU. Nach Abschluss der rechtlichen Prüfung sowie Übersetzung in alle EU-Amtssprachen kann die Unterzeichnung stattfinden, worauf die Ratifikation durch das Europäische Parlament und

die nationalen Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten erfolgen müsste. Da die rechtliche Prüfung voraussichtlich noch bis Herbst 2015 andauern wird, ist mit einer abschließenden Behandlung im Rat frühestens gegen Ende 2015 zu rechnen.

### **Antwort zu den Punkten 19 und 20 der Anfrage:**

Es konnte sichergestellt werden, dass für die wichtigsten österreichischen Anliegen in den Verhandlungen mit Kanada ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wurde; dies insbesondere in folgenden Bereichen:

Die meisten Zölle fallen mit Inkrafttreten des Abkommens weg. Insgesamt werden beide Partner nach vollständiger Implementierung die Zölle für mehr als 99 % aller Zolltarifpositionen beseitigen (100 % bei Industriewaren, 95 % bei Agrarwaren).

Aus österreichischer Sicht besonders hervorzuheben ist die umfassende Absicherung der öffentlichen Dienstleistungen, eine breite Ausnahme für die Wasserversorgung und die Erzeugung nuklearer Energie sowie die bis auf ganz wenige Ausnahmen praktisch durchgehende Aufrechterhaltung der Arbeitsmarktprüfung bei der Personenbewegung.

Dem österreichischen Anliegen der wesentlichen Öffnung des kanadischen Beschaffungsmarktes, vor allem auf subföderaler Ebene (Provinzen) und im Sektorenbereich (Energie, Transport; Schlüsselprovinzen: Ontario und Québec), wird ebenfalls Rechnung getragen.

Die wesentlichen österreichischen Forderungen im Bereich Nachhaltigkeit sind erfüllt: Ziel eines hohen Umsetzungsniveaus von Umwelt- und Sozialstandards; Festbeschreibung des "right to regulate" der Vertragsparteien; keine Senkung von Sozial- und Umweltstandards zugunsten von Investitionen; Kooperation und kein Sanktionsmechanismus; eine möglichst hohe Transparenz sowie die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, vor allem bei der Überwachung der Implementierung und der Regelung möglicher Differenzen. Ebenso enthalten sind Bestimmungen zur fortgesetzten Bemühung um Ratifikation weiterer internationaler, insbesondere ILO-Übereinkommen inklusive ILO-Kernübereinkommen.

Der Verhandlungstext im Investitionsbereich ist in wesentlichen Punkten in Einklang mit dem österreichischen Musterabkommen aus 2008. Er entspricht den Zielen des Verhandlungsmandats und trägt den Anforderungen an moderne Investitionsschutzbestimmungen Rechnung, so etwa durch explizite Sicherstellung des "right to regulate", durch präzise Definitionen wesentlicher Begriffe wie "fair and equitable treatment", durch neue Möglichkeiten zur einvernehmlichen Streitbeilegung und die Sicherstellung voller Verfahrenstransparenz, die teilweise höher ist als bei innerstaatlichen Verfahren. Gleichzeitig bestehen aus österreichischer Sicht mehrere offene Punkte, die noch weiterer Diskussion bedürfen, insbesondere die Regelung allfälliger Restrukturierungen von Staatsanleihen und das Verhältnis von Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) und nationalen Gerichtsverfahren.

Im Bereich der geistigen Eigentumsrechte (IPR) ging es für Österreich insbesondere um eine Anhebung des IPR-Schutzniveaus in Kanada in Bereichen, bei denen bisher Probleme aufgetreten sind. Dies betrifft eine Verbesserung des Urheberrechtsschutzes (zum Beispiel für Musikschafter und Künstler), die Verstärkung des Schutzes für wesentliche agrarische geographische Herkunftsbezeichnungen für Österreich ("Tiroler Speck", "Steirisches Kürbiskernöl" und "Steirischer Kren") sowie eine Verbesserung des patentrechtlichen Schutzes insbesondere für pharmazeutische Produkte, da der Schutz in Kanada bislang hinter dem in Industrieländern üblichen Niveau zurückblieb.

### **Investor-state dispute settlement (ISDS) im CETA**

#### **Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Es sind keine derartigen Fälle bekannt.

#### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Laut der Database of Investor-State Dispute Settlement der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) mit Stand Ende 2013 wurden zwischen 1993 und 2013 weltweit 565 ISDS-Verfahren eingeleitet und ist die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren steigend.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

Gegen EU-Mitgliedstaaten wurden 116 Klagen eingebracht, wobei mit 87 davon die überwiegende Mehrheit der Klagen von Investoren aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammt. EU-Investoren haben gegen Nicht-EU-Mitgliedstaaten bislang 212 ISDS-Verfahren angestrengt. Die Anzahl der Klagen hat sich in den letzten 20 Jahren analog zum Gesamttrend entwickelt.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Über diese Daten verfügt die OeNB, die auf Anfrage mitgeteilt hat, dass der Bestand kanadischer Direktinvestitionen in Österreich Ende 2012 € 1.961 Mio. betrug, Angaben zur Anzahl kanadischer Investoren in Österreich jedoch aus Datenschutzgründen nicht möglich seien.

**Antwort Punkt 7 der Anfrage:**

Beklagter im Rahmen eines ISDS-Verfahrens kann prinzipiell nur ein Vertragspartner des Abkommens sein. Im Falle von CETA wäre das, je nach Charakter der relevierten Maßnahme, entweder die Europäische Union oder die Republik Österreich.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Insoweit sich diese Frage auf Ausschreibungen bezieht, ist auf die vorstehende Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage aus dem Bereich CETA zu verweisen. Insoweit sich diese Frage auf den Bereich Investitionen bezieht, ist festzuhalten, dass der Text des CETA-Übereinkommens Marktzugangsfragen ausdrücklich von der Anwendbarkeit von ISDS-Verfahren ausschließt.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3375/J zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Behördliche Handlungen, die gegen die Verpflichtungen aus dem Abkommen verstoßen und dem betroffenen Investor einen Schaden verursachen, können Gegenstand entsprechender Klagen sein.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Wiewohl Schiedsgerichtsentscheidungen gegen andere Staaten keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft darstellen, ist festzuhalten, dass es im Fall SD Myers vs. Kanada der National Court of Canada war, der einem Einspruch der kanadischen Regierung gegen die Schiedsgerichtsentscheidung nicht stattgab. Im Fall Ethyl Corp vs. Kanada kam es zu keiner meritorischen Entscheidung eines Schiedsgerichts. Vielmehr gab es eine Einigung zwischen der kanadischen Regierung und dem Investor, nachdem ein kanadisches Gericht aufgrund von Beschwerden von drei kanadischen Provinzen das entsprechende Gesetz für unrechtmäßig erklärt hatte.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Genaue Zahlen betreffend Niederlassungen europäischer Investoren bzw. Unternehmen in Kanada liegen nicht vor. Der CETA-Vertragstext enthält eine Reihe von Bestimmungen, die darauf abzielen, unerwünschtes "treaty shopping" zu verhindern.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Der CETA-Vertragstext definiert Voraussetzungen, die notwendig sind, damit ein Vermögenswert als Investition im Sinne des Abkommens angesehen wird. Dazu gehören eine bestimmte Veranlagungsdauer, der Einsatz von Kapital oder anderen Ressourcen, eine Ertrags- oder Gewinnerwartung oder das Eingehen eines Risikos. Für Staatsanleihen werden in einem Anhang besondere Bestimmungen festgelegt.

**Antwort zu den Punkten 14 und 15 der Anfrage:**

Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen erfasst, die nicht durch das staatliche Regulierungsrecht oder sonstige Ausnahmen ausgenommen sind. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2306/J zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Bilaterale Handelsbeziehungen hängen nicht nur vom jeweiligen völkerrechtlichen Abkommen ab, sondern werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Unbeschadet dieser Einschränkung lässt sich festhalten, dass sich die bilateralen Handelsbeziehungen mit Kanada jener acht Mitgliedstaaten, die in den 1990er Jahren, bevor sie Mitglieder der EU wurden, Investitionsschutzabkommen mit Kanada eingingen, seit Inkrafttreten der Investitionsschutzabkommen durchwegs positiv entwickelt haben und durchschnittlich deutlich stärker expandiert sind als die Handelsbeziehungen jener Mitgliedstaaten, die kein Investitionsschutzabkommen mit Kanada haben.

**Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Der CETA-Vertragstext sieht vor, dass bestehende bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Kanada und den EU-Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten von CETA nicht mehr anwendbar sein sollen. Im Fall einer vorläufigen Anwendung von CETA wäre die Anwendung der Investitionsschutzabkommen suspendiert. Für beide Fälle ist eine Übergangs- bzw. Nachwirkungsfrist von drei Jahren festgelegt. Es steht den jeweiligen Vertragsparteien frei, diese Frist bilateral aufzuheben oder zu verkürzen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-03-20T12:36:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	LDhcg7q7dP5YCn3KSRa+T0X+BRL+Q5M78lVxGaCBWCLogr6mGLoRQqkHoEympB8lVnCUxqrpdpUWaC1tiH37Az3a7pF7SgIEGUd9eV5NNREn5yMb3CEU5cvxWnHB1JsmOC3ylb3ZpBCyoMOMvw65Zkp1f38tua08r9q6WrQs/MWUg3BWavAYs6b8ixi+txKgHeXk8O842A8jfkFCmXW4tUKDNazDLn60ESS5daN2xJ8QEF0dbgsUMrHBcPEQIZK+qi1mHax8OCuGnKGz1tuZxz4+HYAEGPbjh88/XjXzjGP9hQIKW3iteUX2QpN9WFKc1fLsAlbivgSU+u0feA==	